

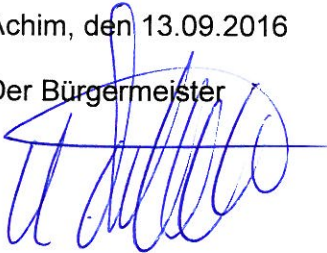
Stadt Achim
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 37 b Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz
Betreten der Grundstücke im Plangebiet „Achim-West“ zum Zweck der Durchführung
von Vorarbeiten**

Zur Vorbereitung der Planung des Infrastruktur-Projektes „Achim-West“ sind innerhalb des von der Planung betroffenen Gebiets Vorarbeiten durchzuführen. Vorarbeiten umfassen Arbeiten wie die Vermessung von Grund und Boden sowie Boden- und Grundwasseruntersuchungen. Gemäß § 37 b Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung haben Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die Durchführung der vorgenannten Arbeiten einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen zu dulden. Die Stadt Achim wird ab dem 10.10.2016 mit den Vorarbeiten beginnen. Zum Zweck der Durchführung von Vermessungsarbeiten werden Mitarbeiter der von der Stadt Achim beauftragten Unternehmen die im Plangebiet betroffenen Grundstücke betreten.

Achim, den 13.09.2016

Der Bürgermeister



Ditzfeld

